

1010 WIEN
Canalettogasse 3
Tel. 0 22 2 / 817 43 56

WEINFRIED
BAUTRÄGER GES.M.B.H.
HOCH- UND TIEFBAU

2540 BAD VÖSLAU
Ludwigstraße 4
Tel. 0 22 52 / 705 68

(MA 46 – V6 – 722/95.)

Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Parkraumbewirtschaftung im 6. Wiener Gemeindebezirk (Mariahilf).

Artikel I

(1) Auf Grund des § 43 Abs 2a in Verbindung mit § 94 b Abs 1 lit b der StVO 1960 wird das gesamte Straßennetz des 6. Wiener Gemeindebezirkes als Gebiet bestimmt, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den ab 1. August 1995 kundgemachten Kurzparkzonen in den Bundesstraßen im 6. Wiener Gemeindebezirk, Linke Wienzeile ONr 2–42, ONr 46–100, ONr 106–172, sowie Mariahilfer Gürtel ONr 4–16, ONr 32–34, beantragen können.

Artikel II

(1) Gemäß § 25 Abs 5 in Verbindung mit § 94 b Abs 1 lit b der StVO 1960 wird als Hilfsmittel zur Kontrolle der Ausnahmegewilligungen die Parkkarte (z B in Form einer Einlegetafel) und die Klebevignette (z B in Form eines Parkklebers) im Sinne der auf Grund des Parkometersgesetzes erlassenen Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe – Pauschalierungsverordnung – bestimmt.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 46

*

(MA 46 – V6 – 722/95.)

Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Parkraumbewirtschaftung im 6. Wiener Gemeindebezirk (Mariahilf).

Artikel I

(1) Auf Grund des § 43 Abs 2a in Verbindung mit § 94 d Z 4a der StVO 1960 wird das gesamte Straßennetz des 6. Wiener Gemeindebezirkes als Gebiet bestimmt, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von der im gleichen Bezirk ab 1. August 1995 flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone beantragen können.

Artikel II

(1) Gemäß § 25 Abs 5 in Verbindung mit § 94 d Z 1c der StVO 1960 wird als Hilfsmittel zur Kontrolle der Ausnahmegewilligungen die Parkkarte (z B in Form einer Einlegetafel) und die Klebevignette (z B in Form eines Parkklebers) im Sinne der auf Grund des Parkometersgesetzes erlassenen Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe – Pauschalierungsverordnung – bestimmt.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 46

*

(MA 46 – V7 – 723/95.)

Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Parkraumbewirtschaftung im 7. Wiener Gemeindebezirk (Neubau).

Artikel I

(1) Auf Grund des § 43 Abs 2a in Verbindung mit § 94 d Z 4a der StVO 1960 wird das gesamte Straßennetz des 7. Wiener Gemeindebezirkes als Gebiet bestimmt, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den im gleichen Bezirk ab 1. August 1995 flächendeckend kundgemachten Kurzparkzonen beantragen können.

Artikel II

(1) Gemäß § 25 Abs 5 in Verbindung mit § 94 d Z 1c der StVO 1960 wird als Hilfsmittel zur Kontrolle der Ausnahmegewilligungen die Parkkarte (z B in Form einer Einlegetafel) und die Klebevignette (z B in Form eines Parkklebers) im Sinne der auf Grund des Parkometersgesetzes erlassenen Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe – Pauschalierungsverordnung – bestimmt.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 46

*

(MA 46 – V8 – 724/95.)

Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Parkraumbewirtschaftung im 8. Wiener Gemeindebezirk (Josefstadt).

Artikel I

(1) Auf Grund des § 43 Abs 2a in Verbindung mit § 94 d Z 4a der StVO 1960 wird das gesamte Straßennetz des 8. Wiener Gemeindebezirkes als Gebiet bestimmt, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den im gleichen Bezirk ab 1. August 1995 flächendeckend kundgemachten Kurzparkzonen sowie den Kurzparkzonen in 1080 Wien, Landesgerichtsstraße ONr 11, ONr 2–8 und ONr 10–18, Auerspergstraße ONr 3–21 und ONr 2–6, beantragen können.

Artikel II

(1) Gemäß § 25 Abs 5 in Verbindung mit § 94 d Z 1c der StVO 1960 wird als Hilfsmittel zur Kontrolle der Ausnahmegewilligungen die Parkkarte (z B in Form einer Einlegetafel) und die Klebevignette (z B in Form eines Parkklebers) im Sinne der auf Grund des Parkometersgesetzes erlassenen Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe – Pauschalierungsverordnung – bestimmt.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 46

*

 pamina

TISCHLER-
MEISTER

HANS ECKER

Einrichtung und Ausstattung:

Die Wohnung – komplett aus einer Hand
KONTRAHENT DES BUNDES UND DER STADT WIEN

A-7350 Oberpullendorf, Hauptplatz 8, Tel. 0 26 12/21 66
Tischlerei: A-7321 Raiding, Kirchengasse 6, Tel. 0 26 19/74 68

DAS DACH VON DER **LARISCH**  **GRUPPE**

HOSNEDLGASSE 5, 1220 WIEN, TEL. 259 75 37-0, FAX 259 75 37 25

BAUSPENGLER, DACHDECKER,
FASSADENVERKLEIDUNGEN,
DACHBEGRÜNNUNGEN,
WINTERBETREUUNG FÜR DÄCHER

ZIMMERMEISTER, SCHWARZDECKER,
METALLORNAMENTE, ROSTSCHUTZANSTRICHE,
SPEZIALIST FÜR DENKMALSCHUTZ,
DACHNOTRUF

(MA 46 - V9 - 725/95.)

Verordnung**des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Parkraumbewirtschaftung im 9. Wiener Gemeindebezirk (Alsergrund).**

Artikel I

(1) Auf Grund des § 43 Abs 2a in Verbindung mit § 94 d Z 4a der StVO 1960 wird das gesamte Straßennetz des 9. Wiener Gemeindebezirkes als Gebiet bestimmt, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von der im gleichen Bezirk ab 1. August 1995 flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone sowie den Kurzparkzonen in 1090 Wien, Maria-Theresien-Straße ONr 1-9, 13, 17-23 und 2-36, Universitätsstraße ONr 3-11 und 2-8, beantragen können.

Artikel II

(1) Gemäß § 25 Abs 5 in Verbindung mit § 94 d Z 1c der StVO 1960 wird als Hilfsmittel zur Kontrolle der Ausnahmegewilligungen die Parkkarte (z B in Form einer Einlegetafel) und die Klebevignette (z B in Form eines Parkklebers) im Sinne der auf Grund des Parkometergesetzes erlassenen Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe - Pauschalierungsverordnung - bestimmt.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 46

*

(MA 46 - V9 - 725/95.)

Verordnung**des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Parkraumbewirtschaftung im 9. Wiener Gemeindebezirk (Alsergrund).**

Artikel I

(1) Auf Grund des § 43 Abs 2a in Verbindung mit § 94 b Abs 1 lit b der StVO 1960 wird das gesamte Straßennetz des 9. Wiener Gemeindebezirkes als Gebiet bestimmt, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den ab 1. August 1995 kundgemachten Kurzparkzonen in den Bundesstraßen im 9. Wiener Gemeindebezirk, Spittelauer Lände ONr 7-29 und Roßauer Lände ONr 5-49, beantragen können.

Artikel II

(1) Gemäß § 25 Abs 5 in Verbindung mit § 94 b Abs 1 lit b der StVO 1960 wird als Hilfsmittel zur Kontrolle der Ausnahmegewilligungen die Parkkarte (z B in Form einer Einlegetafel) und die Klebevignette (z B in Form eines Parkklebers) im Sinne der auf Grund des Parkometergesetzes erlassenen Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe - Pauschalierungsverordnung - bestimmt.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 46

*

WIENER LINIEN

Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe
Kundenzentrum
Schalter Nachmittagsbildungskarte
1030 Wien, Erdbergstraße 202

Vergabe von Leistungen**Öffentliche Ausschreibung der Herstellung und Lieferung von Aufzug-Tasterplatten nach ÖNORM B 1600 durch Gravur oder Prägung.**

Die Angebotsunterlagen liegen bei den WIENER LINIEN, Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe, Kundenzentrum, Schalter Nachmittagsbildungskarte, 1030 Wien, Erdbergstraße 202, ab 6. Juli 1995, in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr zur öffentlichen Einsicht auf bzw sind zum Preis von 170 S käuflich erhältlich.

Zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit ist von Bewerbern, Bietern und deren Subunternehmern in jedem Fall eine Bestätigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales dem Angebot beizulegen, daß eine wesentliche Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, in der Fassung BGBl Nr 463/93, durch sie nicht festgestellt wurde. Die Bestätigung darf nicht älter als 3 Monate sein und wird auf Grund eines schriftlichen Antrages vom BMfAuS, Abt Betriebsregister, 1010 Wien, Stubenring 1, Telefon Nr 71100/2081, Fax 71100/5029, ausgestellt.

Angebotsabgabe bis spätestens am 3. August 1995, 13.00 Uhr, bei den WIENER LINIEN, 3. Stock, Zimmer 3.111.

Angebotseröffnung am 3. August 1995, 13.15 Uhr, bei den WIENER LINIEN, 3. Stock, Zimmer 3.203.

Zuschlagsfrist: 8 Wochen.

(KAV-GD/95/DKAP.)

Krankenpflegeschule am Kaiser-Franz-Josef-Spital der Stadt Wien

1) Frist zur Einbringung der Aufnahmeansuchen: 1. Juli bis 30. September 1995.

2) Zulassungserfordernisse für die dreijährige Fachausbildung:

a) Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder eine Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)

b) Lebensalter nicht über 35 Jahre

c) die zur Erfüllung der Berufspflichten nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten (amtsärztliches Zeugnis)

d) Unbescholtenheit (Strafregisterbescheinigung)

e) - erfolgreicher Besuch des ersten Ausbildungsjahres einer Krankenpflegeschule nach erfolgreicher Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht oder

- positive Absolvierung der 10. Schulstufe oder

- nach erfolgreicher Absolvierung der 9. Schulstufe und anschließend mindestens eine Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen oder für Erzieher mit erfolgreichem Abschluß oder

- sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, muß von Bewerbern (Bewerberinnen), welche die allgemeine Schulpflicht mit Erfolg absolviert und das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, vor der Aufnahmekommission ein solches Maß an Allgemeinbildung nachgewiesen werden, das erwarten läßt, daß sie dem theoretischen und praktischen Unterricht im Krankenpflegefachdienst zu folgen vermögen.

3) Höchstzahl der aufzunehmenden Personen: 45.

4) Schulbeginn: 1. März 1996.

FAMILIENBETRIEB SEIT 1879

STÖHR DACHBAU

**DACHDECKEREI * ZIMMEREI
SPENGLEREI * ISOLIERUNGEN**

Ständig gerichtl. beeid. Sachverst. und Schätzmeister
1160 Wien, Grüllemeiergasse 19

46 14 23-0, FAX: DW 99 46 01 71-0, FAX: DW 99

